

# **Amtsblatt**

221 **G 1294** 

## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 12. Mai 2025

Nummer 19

Seite 237

#### Inhaltsangabe:

В	Verordnungen,
	Verfügungen und Bekanntmachungen
	der Bezirksregierung

- 249. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth Seite 222
- 250. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, Wesseling

Seite 222

- 251. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Kreis Olpe über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Linie 301
- 252. Allgemeinverfügung Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände der Rhein-Maas Klinikum GmbH, Mauerfeldchen 25, 52146 Würselen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 253. Öffentliche Bekanntmachung hier: Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land Seite 237
- E Sonstiges
- 254. Liquidation hier: Akwa Mirie. V.
- 255. Liquidation hier: Demenz-Label e. V. Seite 237

#### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

249. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln Az. A15.1-020/25\_53-2025-0011524

Köln, den 14. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 27. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung am Tanklager für Ethylendichlorid (EDC), welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Das EDC-Tanklager ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Änderung des Löschkonzeptes aufgrund EU-Regulierung für PFAS durch Modernisierung und Umbau der halbstationären Schaumlöschanlage und Umstellung auf ein PFASfreies Löschmittel.

PFAS ist eine Abkürzung für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (Gruppe aus über 5000 chemischen Stoffen) welche problematisch für die Umwelt sind, da sie äußerst langlebig sind und sich in der Nahrungskette anreichern können. Sie kommen nicht natürlich vor, sondern sind ausschließlich industriell gefertigt und durften bis zum EU-Verbot in Feuerlöschschäumen enthalten sein.

Durch die mit der Umstellung des Schaumlöschmittels verbundenen und mit der Feuerwehr abgestimmten technischen Änderungen wird unter anderem das Schutzniveau des EDC-Tanklagers verbessert.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter

unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

> Im Auftrag gez. Hochscherf-Lenz

> > ABl. Reg. K 2025, S. 222

## 250. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln Az. 53-2025-0046029

Köln, den 29. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 9. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DEFeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 33, Flurstück 46), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag gez. Laabs 251. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Kreis Olpe über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Linie 301

#### Genehmigung

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Kreis Olpe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Linie 301 geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30. April 2025

Bezirksregierung Köln Az. 31.1.5.6-486

> Im Auftrag gez. Steireif

> > ABl. Reg. K 2025, S. 223

- 252. Allgemeinverfügung Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände der Rhein-Maas Klinikum GmbH, Mauerfeldchen 25, 52146 Würselen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen
- in der Stadt Würselen
  im Bereich der Gemarkungen Würselen (Flur 2, 3, 14, 15, 41, 42, 44 und 45), und Broichweiden (Flur 6, 30, 54, 55, 57, 58, 59, 63, 77, 78 und 89),
- in der Stadt Aachen im Bereich der Gemarkungen Haaren (Flur 20) und Laurensberg (Flur 4)

Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde – 26.07.31.01-1-3633/2025

#### I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des Rhein-Maas Klinikums in Würselen vom 30. Oktober 2012 zuletzt geändert am 1. Dezember 2017, Az. 26.01.01.03-11.25-HSLP RMK AC, sowie der in diesem Rahmen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung

Folgendes verfügt:

- 1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch einen inneren Radiusbereich von 1,5 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 150 m mit den Bezeichnungen:
- Nordöstlich des HSLP: Abflug rechtweisend Nord (rwN) 052°, Anflug rwN 232°
- Südöstlich des HSLP: Abflug rwN 232°, Anflug rwN 052°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000 (Anlage 1), M 1:5.000 (Anlage 2)) dargestellt. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius bis zu 1,5 km erhält die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich bis zum Radius von 4 km erhält die Bezeichnung B.

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Würselen und Aachen. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb der Radien sind der Auflistung "Anlage 3" zu entnehmen.

- Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
- a) im Bauschutzbereich A (Radius bis 1,5 km) die Höhe von 232,5 m ü. NN (Höhe des Flugplatzbezugspunktes (FBP) und
- b) im Bauschutzbereich B (Radius 1,5-4 km) die Höhe von 257,5 m m ü. NN. (25,0 m über der Höhe des FBP) überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services (Bekanntmachungen nach dem LuftVG) eingesehen werden.

#### II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es

erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Differenzierung der Radien wie unter Ziffer I beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren führt zu weniger Betroffenheiten.

Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

#### III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 30. Oktober 2012 zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom

#### 19. Mai 2025 bis zum 2. Juni 2025

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 – Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

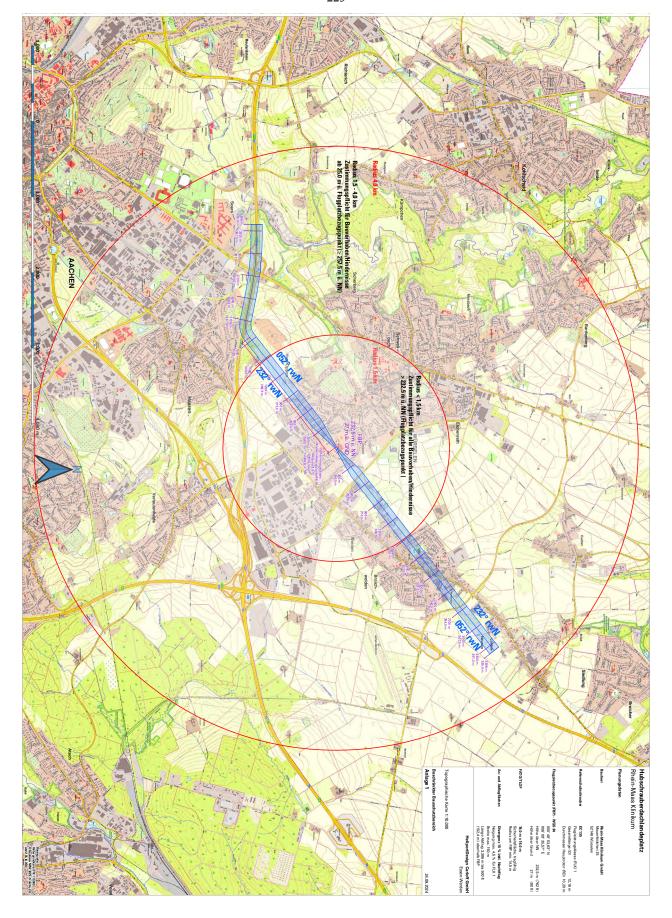
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen, erheben.

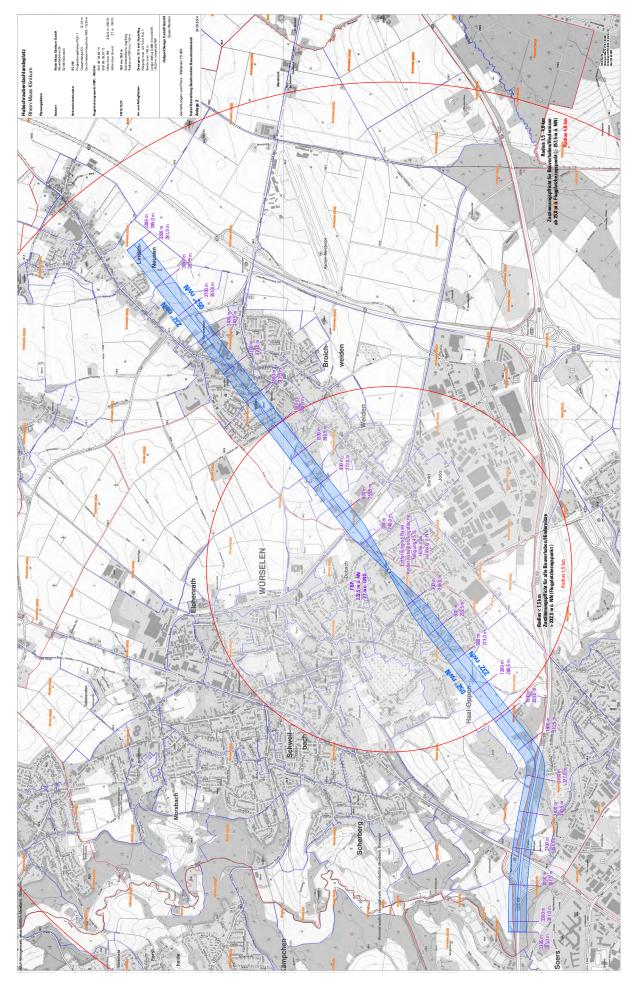
Düsseldorf, den 24. April 2025

Im Auftrag gez. Kerstin Schriever

#### Anlagen:

- 1. Übersichtsplan 1:10.000 (Topographische Karte vom 24. September 2024)
- 2. Lageplan 1:5.000 (Detail Darstellung mit Gemarkung und Flure vom 24. September 2024)
- 3. Auflistung der Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen vom 24. September 2024





## Rhein-Maas Klinikum GmbH Würselen

## Hubschrauberdachlandeplatz - Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG

Gemarkungen und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

	Flur	0,0 - 1,5 km	1,5 - 4,0 km
Würselen (054262)	2		x
	3	x	
	14	x	
	15	х	
	41	х	
	42		х
	44	x	х
	45	х	
Broichweiden (054253)	6	х	
	30		х
	54	х	х
	55	х	
	57	х	
	58	х	
	59	х	
	63	х	
	77		х
	78		х
	89		х
Haaren (054176)	20		х
Laurensberg (054178)	4		х

**HeliportDesign Carloff** 

Essen-Werden

Liste betroffener Gemarkungen und Flure

Anlage 3 24.09.2024

Delegierende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis

und dem

Kreis Olpe (zusammen: Vertragsparteien)

über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Linie 301

Der Oberbergische Kreis, vertreten durch den Landrat – nachstehend "OBK" genannt –

und

der Kreis Olpe, vertreten durch den Landrat - nachstehend "Kreis Olpe" genannt - gemeinsam als "die Aufgabenträger" bezeichnet,

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG.

#### Präambel

Der Oberbergische Kreis und der Kreis Olpe sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW in ihrem Gebiet Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV. Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Verkehrsangebots im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörde" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und damit zu Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung befugt

Der Oberbergische Kreis ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS). Im ganzen Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des VRS ist die Festlegung des Verbundtarifs.

Der Kreis Olpe ist Mitglied im Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd ("ZWS").

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Kreis Olpe bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form der gebietsübergreifenden Buslinie 301. Auf dieser Linie werden durchgehende Verkehrsleistungen erbracht, die sowohl auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises als auch des Kreises Olpe liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linie zuständig. Der Oberbergische Kreis und der Kreis Olpe sind sich einig, dass die Aufgabenträgerschaft für die gesamte Linie 301 – also auch auf dem Gebiet des Kreises Olpe – nach Maßgabe der folgenden delegierenden Regelungen allein vom Oberbergischen Kreis wahrgenommen werden soll.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung und Kompetenzübertragung

1. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff. GkG NRW.

- 2. Der Kreis Olpe überträgt dem Oberbergischen Kreis durch diese Vereinbarung vollständig und mit befreiender Wirkung die Aufgabe der Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV bezüglich des auf dem Gebiet des Kreises Olpe verlaufenden Abschnitts der Linie 301. Der Oberbergische Kreis übernimmt die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.
- 3. Soweit es auf der Linie 301 hinsichtlich der Bezeichnung, des Verlaufs, der Betriebsweise oder in anderer Hinsicht zu einer Überplanung der Linie kommt, bezieht sich diese Vereinbarung auf den geänderten bzw. ersetzenden Verkehr. Hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung dieser Vereinbarung.

§ 2 Zusammenarbeit der Aufgabenträger, Informations- und Abstimmungspflichten Ausgestaltung des Verkehrsangebots

- 1. Für das Jahr 2025 ist das Bestandsangebot für die Anforderungen an das bestehende Verkehrskehrsangebot maßgeblich.
- 2. Der Oberbergische Kreis führt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Verkehrserbringung auf der Linie 301 ab dem Jahr 2026 in eigener Verantwortung durch. Ab Beginn dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind für die Anforderungen an das Verkehrsangebot die Festlegungen maßgeblich, die sich aus der am 27. Juni 2024 veröffentlichten Vorabbekanntmachung (OJ S 124/2024) und dem dazugehörigen ergänzendem Dokument und ergänzend dem Nahverkehrsplan ergeben.
- 3. Innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Anforderungen kann der Oberbergische Kreis alle weiteren Merkmale des Verkehrsangebots (z. B. Abfahrtszeiten, Fahrzeuganforderungen, sonstige Qualitätsmerkmale, einschließlich Qualitätssicherungs- und Anreizsystemen) ausgestalten.
- 4. Ausgestaltungen innerhalb der Anforderungen nach Abs. 3, die der Oberbergische Kreis nach Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vornimmt und, die zu einer höheren finanziellen Belastung des Kreises Olpe führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Olpe. Dies gilt auch für eine Neustrukturierung des Fahrplans.
- 5. Über reine Ausgestaltungen nach Abs. 3 und 4 hinausgehende Änderungen des Verkehrsangebots setzen die Zustimmung beider Aufgabenträger voraus. Dies gilt nicht, soweit eine Änderung keine Auswirkung auf den auf seinem Gebiet erbrachten Verkehr hat.
- 6. Jeder Aufgabenträger kann eine Ausgestaltung nach Abs. 4 oder Änderung nach Abs. 5 auch ohne die Zustimmung des anderen Aufgabenträgers verlangen, solange er die dadurch verursachten Mehrkosten trägt und die Ausgestaltung oder Änderung nicht zu unangemessenen betrieblichen oder verkehrlichen führt.

7. Soweit dies aufgrund externer Umstände erforderlich ist, kann der Oberbergische Kreis vorübergehende Abweichungen von den jeweils geltenden Anforderungen zulassen bzw. festlegen. Für die Tragung der dadurch verursachten Kosten gilt § 3. Der Kreis Olpe kann, soweit ein in seinem Gebiet verlaufender Abschnitt der Linie 301 betroffen ist, der Abweichung aus wichtigem Grund widersprechen und Alternativen vorschlagen, die der Zustimmung des Oberbergischen Kreises bedürfen. Der Oberbergische Kreis kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Kreis Olpe die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten trägt.

#### § 3 Finanzierung

- Im Innenverhältnis beteiligt sich der Kreis Olpe an der Finanzierung der Kosten des auf seinem Gebiet erbrachten Verkehrs auf der Linie 301. Hierfür gewährt der Kreis Olpe dem Oberbergischen Kreis einen Ausgleich nach den folgenden Bestimmungen.
- a. Der Kreis Olpe zahlt den entstandenen und nach Abzug eventueller direkt an das Verkehrsunternehmen gezahlten Ausgleichsleistungen verbliebenen Aufwanddeckungsfehlbetrag für die erbrachten Nutzwagenkilometer in seinem Kreisgebiet. Grundlage der Berechnung stellt die Trennungsrechnung des Betreibers auf Basis der Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Oberbergischen Kreises mit dem Betreiber dar.
- b. Die Berechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrags mit den zu Grunde liegenden Werten der Aufwendungen, Einnahmen sowie Kilometerleistungen wird in einem gesonderten Dokument ausgewiesen und dem Kreis Olpe zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 1).
- c. Die Endabrechnung erfolgt spätestens bis zum 30. November des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Etwaige Differenzen sind bis zum 31. Dezember des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres auszugleichen.
- 2. Die dem Kreis Olpe vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrpauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf dem Gebiet des Kreises Olpe bleiben von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Der Kreis Olpe ist weiterhin berechtigter Empfänger dieser Pauschalen.
- 3. Der Kreis Olpe leistet unterjährig Abschlagszahlungen, hälftig aufgeteilt in zwei Zahlungen jeweils zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Jahres.
- 4. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich ab dem Jahr 2026 nach dem aus der zuletzt vorliegenden Endabrechnung (Endabrechnung aus 2024 für die Abschlagszahlung in 2026) ermittelten Aufwanddeckungsfehlbetrag je Nutzwagenkilometer multipliziert mit den für das Abrechnungsjahr geplanten Wagenkilometern. Für das Jahr 2025 zahlt der Kreis Olpe dem Oberbergischen Kreis eine Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 180000, €.

- 5. Der Kreis Olpe und der Oberbergische Kreis gehen davon aus, dass der nach diesem Vertrag zu gewährende Ausgleich nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Ausgleich umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich die Erstattung entsprechend.
- 6. Die Verwaltungskosten tragen die Aufgabenträger jeweils selbst. Der Oberbergische Kreis ist für die Abrechnung der Finanzierung nach Abs. 1 zuständig. Der Oberbergische Kreis trägt die Kosten für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

#### § 4 Revision

- 1. Erstmals für das Abrechnungsjahr 2026 kann der Kreis Olpe vom Oberbergischen Kreis verlangen, die Parameter und Faktoren, die zur Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 1 herangezogen wurden, transparent darzulegen. Der Oberbergische Kreis kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er den von ihm beauftragten Betreiber anweist, die Parameter und Faktoren dem Kreis Olpe darzulegen. Die dem Oberbergischen Kreis hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kreis Olpe.
- 2. Kann der Kreis Olpe erfolgreich geltend machen, dass der vom Oberbergischen Kreis ermittelte Aufwanddeckungsfehlbetrag zu hoch ist, trägt der Kreis Olpe abweichend von Abs. 1 die Kosten nicht. In diesem Fall kann der Kreis Olpe zudem auch für das anschließende Abrechnungsjahr die transparente Darlegung der Parameter und Faktoren verlangen.
- Kann der Kreis Olpe nicht belegen, dass der vom Oberbergischen Kreis ermittelte Aufwanddeckungsfehlbetrag zu hoch war, kann der Kreis Olpe die Darlegung gemäß Abs. 1 frühestens nach Ablauf von 24 Monaten verlangen.

#### § 5 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung kann jeder Aufgabenträger die Bezirksregierung Köln gemäß § 30 GkG NRW zur Schlichtung anrufen.

#### § 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- 1. Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Köln und wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam. Die Vertragsparteien werden unverzüglich nach Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung ihrerseits in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung hinweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW).
- 2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet.

- 3. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 4. Die kündigende Vertragspartei zeigt die Kündigung bei der Bezirksregierung Köln an (§ 24 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW). Wirksam wird die Kündigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln. Die Vertragsparteien werden unverzüglich nach Veröffentlichung der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Bezirksregierung Köln in deren amtlicher Veröffentlichung ihrerseits in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung der Kündigung durch die Bezirksregierung hinweisen (§ 24 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW). Eine fristlose Kündigung ist nur zulässig, wenn eine Vertragspartei berechtigt geltend machen kann, dass die andere Vertragspartei wiederholt gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen hat.
- Die Vereinbarung bleibt auch im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

#### § 7 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2. Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt wer-den können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gummersbach, 11. April 2025 Olpe, den 19. März 2025

gez. Jochen Hagt gez. Theo Melcher Landrat des Landrat des Oberbergischen Kreises Kreises Olpe

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Modell zur Berechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrags

Anlage 2:

Ausgangsfahrplan ab 1. Januar 2025 für das erste Fahrplanjahr, Fahrplankilometer kreisscharf, Liniennetzplan etc. der Linie 301

### Anlage 1:

## Modell zur Berechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrags

### Daten für das Jahr

Verkehrsunternehmen	OVAG Oberbergische
verkeni sunternennen	Verkehrsgesell. mbH
Straße	Kölner Str. 237
PLZ und Ort	51645 Gummersbach
Aufwendungen	
Materialaufwand	€
Personalaufwand	€
Kapitalaufwand/ Abschreibungen	€
sonstige Aufwendungen	€
./. Aufwandkorrektur	€
Erträge (netto)	
Netto-Verkehrserlöse	€
Abgeltung § 11a ÖPNVG-NRW	€
Erstattung SGB	€
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€
andere Betriebserträge + Zuwendungen	€
./. davon Gebietskörperschaftsbezogen	€

Fehlbetrag: €

€

€

## Abrechnung für den Kreis Olpe Jahr

Aufwandsfehlbetrag	€
Aufwandsfehlbetrag je Wagenkilometer	€
Wagenkilometer im Kreis Olpe Linie 301	km
Summe Aufwandsdeckungsfehlbetrag im Kreis Olpe	•
Erläuterung Abrechnung Jahr:	
Aufwendungen	•
Erträge	€
Aufwandsfehlbetrag	€
Summe Wagenkilometer (VRS)	km

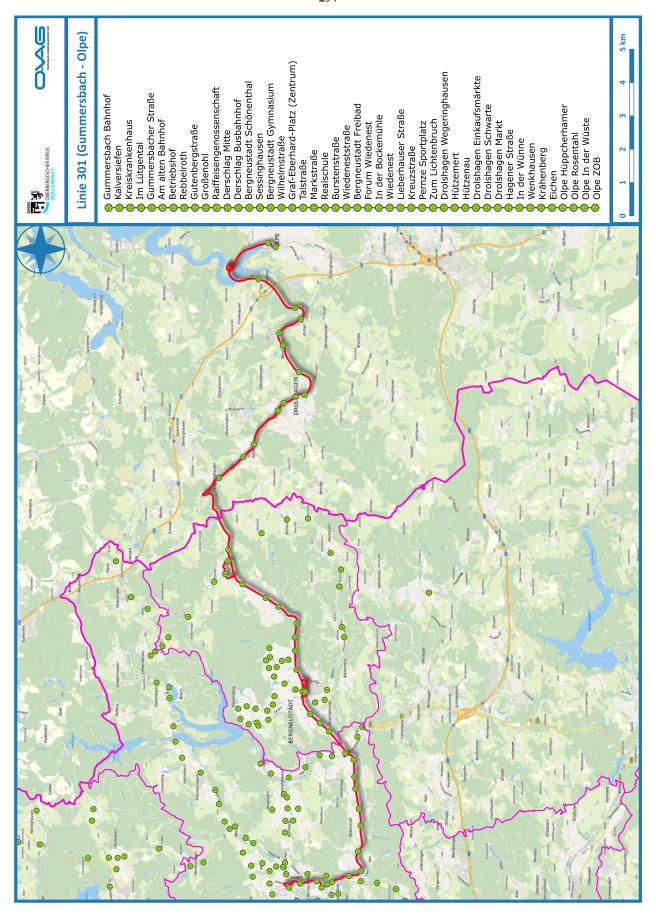
## Anlage 2:

## Nutzwagenkilometer pro Jahr:

Insgesamt: 558.751

- davon im Oberbergischen Kreis: 480.478

- davon im Kreis Olpe: 78.273



Comments  Open pages  Open pag	Detection  Of any property of the control of the co	3001  Common to the Common to
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	10 P P P P P P P P P P P P P P P P P P P	8. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
9	(# 0.00 to 10 to 1	
7 7774 7 7774 8 7775 8 8 8 8 8 9 9 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1 1844 1 1844 1 1845 1	77777777777777777777777777777777777777
Sa S	1986 1986 1986 1986 1986 1986 1986 1986	0.00
8 0 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	0 - 21 - 22 - 23 - 23 - 23 - 23 - 23 - 23	200 200 200 200 200 200 200 200 200 200
9 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		%
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Folia   Foli	47777777777777777777777777777777777777
20 C C C C C C C C C C C C C C C C C C C	1980 1 19 1 19 1 19 1 19 1 19 1 19 1 19	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	8 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	88 23 8 25 88 8 28 8 2 8 2 8 2 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4
1	R 70 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12	
4	6	
18 1025 1025 1025 1025 1025 1025 1025 1025	X X X X X X X X X X X X X X X X X X X	Umn
1004 1004 1004 1004 1004 1004 1004 1004	0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.0	Ners
231010101010	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	30 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	######################################
EXTERT TETRE TETRE	04. U 0 0 0 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	882898984
######################################	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	######################################
111111111111111111	20 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	######################################
30 n Italy		ergne
	######################################	
10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	90114 90127 90137 90137 90137	y bis r
10443 10443 10447 10447 10447 10441	0.000 0.000	- Pe
######################################		
8		22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	11155555555	
46 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	\$285 \$4 \$7 \$4 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$8 \$7 \$6 \$	hage
	San 25 - 25 - 25 - 25 - 25 - 25 - 25 - 25	0 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3
	P##	
\$45010×645010N66450	00766640007466746674667466746674674674674674674674	00000000 00000000000000000000000000000
	1144 1144 1145 1155 1155 1157 1157 1157	
	######################################	
	200 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	50000000000000000000000000000000000000
	2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 -	
	22222222222222222222222222222222222222	<b>张明祖张明明</b> 2 1 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
	0 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0	88288888
		80 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8
	# 18 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	
	55-755-12-13-14-14-15-14-14-15-14-14-15-14-14-15-16-14-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-16-	77777777777777777777777777777777777777
		1644 1647 1647 1647 1646 1646 1646 1646
	企業的表現的 (1) 在 1	
	2 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	8 6 6 6 5 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3
	<b>数の対の例と数の数々数の変と質を多った</b>	007070004 07070047070007023

Company   Comp	H	2000年1日 2000年1月 2000年1日 2000年	F	<b>以中央市場に関い場合は、成分域が行用機の間に関いたの場合</b>	I	The state of the s
		を関する機能を表現で成立を表現である。 中国では、日本のは、日本のは、日本のは、日本のは、日本のは、日本のは、日本のは、日本の		<ul><li>(2) 日本大学学者の金子会会</li><li>(3) 日本公司会会</li><li>(4) 日本公司会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会会</li></ul>		
Ope - Decinopage - Person - Pe		日本 1				
Open Declaration of the Control of t						
### Description of the control of th				2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		
Open Discourage of the Control of th				25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 2		
Color - Doctor   Colo	1 11					
Discretization   Discrete   Dis	H	F-00-124000 105400 200 200 200 200 200 200 200 200 200		# B = # 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9 \$ 9		
Control   Cont	1 1			######################################		
Discovering Control of	<del> </del>					
	H	** 22222222222222222222222222222222222		######################################		
Commonstant   Description	<del> </del>	######################################		2000 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0		
Open Discourage of the Control of th	<del> </del>					
Territory						
### CALL THE	1 1	EZZZZZZZZZZZZZZZZZZZ ******************		### ### ### ### ### ##################		
### CALL THE	ااحا			FEEEEEEEEEEEEEE	H	4.5 = 5 = 4.4 ± 4.4 ± 4.4 ± 6.4
### CALL THE	) ac					
### Company of the Co	ers		stag			2
### CALL THE	Ĕ		Sam			2 公司 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
### Company	jj	### ### ### ### ### ### ### ### #######				2,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5,5
### CALL THE	<del> </del>	22222222222222222222222222222222222222				
### CALL THE	l ja					
### CALL THE	L ISC					
### CALL THE	itag					
	dt-	888848444444				
### CALL THE	usta ntag b	9851515527883888884444 44444444444444444444444444				
### CALL THE	ner Moi	2338373824222222222222222222222222222222				
### Company of the Co	erg	262-262-262-262-262-262-262-262-262-262			otto	
### CALL THE	<del>"</del>	1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2			S	
	l ze	4-1-4-4-802088				
	Ja				6	
### Company	-  -				Werktag	
### Company	lage	200000000000000000000000000000000000000			Ragsan	
### Company	발				au le	
		######################################			×	
### Company	- I				amer .	<u>μ</u> <u>Β 8 8 8 7 8 7 8 6 8 7 4 7 8 7 8 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9</u>
### Company	응타				e varie	64 - 2
					Werktag	
### CALL DE CONTROL DE				2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	mind.3	27 27 - 24 - 24 - 24 - 24 - 24 - 24 - 24 -
### CALL PROPERTY OF THE PROPE		22 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2			25 Pers	748 7754 1 7754
		on 5:12:75:85:25:85:25			a waddh	2 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
PATER STATE OF THE PATER STATE OF THE PATER STATE STAT		# CINETERNATE - SECRETER EXECUTE SECRETER SECRET	5e.		100); Gr	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
ACTUAL AC		22 22 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 2	s Freit		930 - 15	
Services of the services of th			tag bit		90, 86:0	2
### 1			Mont		30.21	
					Same	
					271 Mo	
	<b>[</b> []				81.911	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
		6 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2			(8:02	20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 2
		\$ 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	ru Ega	17.20 17.20	bestoller	16.4.8 16.4.8 16.4.8 16.4.9 16
The control of the co		E 9 E 9	5 5	E 8 E 8	-Abfahr.	Alfahrt
Comments of the comments of th	9	The Parish to Pa	i .	mark to provide the provide to the p	0Mn. voi	The state of the s
	3	Wildle Wilde Wildle Wilde Wild Wilde Wil	80	White has a second of the control of	mind.6	Water State of the
1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		72.00 pp. 72.00	6	Table 19 and the state of the s	TaxBa	COST IS AN EXPERIMENT OF THE PROPERTY OF THE P
□ 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			Ĭ.	# 6000 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Ē	# 100 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0

#### Genehmigung

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Kreis Olpe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Linie 301 geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30. April 2025 Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.5.6-486

Im Auftrag

gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 223

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

# 253. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Am Mittwoch, den 28. Mai 2025, um 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

#### Tagesordnung:

#### A Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom12. November 2024
- 4 Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
- 5 Jahresabschluss 2024
- 5.1 Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises
- 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2024

- 5.3 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2024
- 6 Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024
- 7 Stand der Projekte
- 8 Erweiterung der Fläche des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
- 9 Kennzeichnung von Wanderwegen im Bergischen Land

10 Mitteilungen

Gummersbach, den 8. Mai 2025

gez. Karin Blume

- stellvertretende Vorsitzende –

ABl. Reg. K 2025, S. 237

### E Sonstiges

## 254. Liquidation h i e r : Akwa Miri e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2025 wurde der Verein "Akwa Miri e. V." – VR 17276 beim Amtsgericht Köln – aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 237

## 255. Liquidation hier: Demenz-Label e. V.

Der Demenz-Label e. V., Amtsgericht Aachen, VR 5400, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.w

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 237



### Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.